

Wir bewirtschaften einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb (8 ha LN; 6,5 ha Ackerbau und 120 Mastschweine), nebenbei führen wir Arbeiten für Dritte aus (Fr. 200 000.– Umsatz/Jahr). Für diesen Umsatz sind wir seit dem 1. Januar 2010 Mehrwertsteuerpflichtig. Der Abnehmer der Mastschweine weist seine Gutschriften mit inkl. 2,4% MWSt. aus, obwohl wir für die Urproduktion nicht MWSt. abrechnen. Spielt dies aus der Sicht der Mehrwertsteuern eine Rolle?

Seit dem 1. Januar 2010 besteht das neue Mehrwertsteuergesetz. Dies ist wahrscheinlich der Grund, warum Sie für den Umsatz Arbeiten für Dritte ab dem 1. Januar 2010 Mehrwertsteuerpflichtig sind (neue Kriterien Steuerpflicht).

Da das neue Gesetz relativ rasch umgesetzt worden ist, hinkt die Umsetzung der MWSt.-Branchen-Info noch etwas hinterher (von den 26 MWSt.-Branchen-Infos sind erst fünf aktuell

auf der Homepage der ESTV vorhanden).

Leider ist die MWSt.-Branchen-Info 01 Urproduktion und nahe stehende Bereiche noch nicht auf der Homepage der ESTV vorhanden. Der Entwurf der MWSt.-Branchen-Info 01 Urproduktion ist auf der Homepage www.sbv-treuhand.ch aufgeschaltet.

Gutschriften können problematisch sein

In der Landwirtschaft kommt es oft vor, dass anstatt einer Rechnung durch die Urproduzenten eine Gutschrift durch den Abnehmer ausgestellt wird. Auch bei einer Gutschrift ist es aus Sicht der Mehrwertsteuer notwendig, dass diese korrekt ausgestellt ist. Bei Landwirten, die nicht Mehrwertsteuerpflichtig sind, muss die Gutschrift ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen werden; zudem sollte der Begriff «Urproduktion» auf dem Beleg ersichtlich sein. Ist der Landwirt neben der Urproduktion nicht

mehrwertsteuerpflichtig, spielt eine falsch ausgestellte Gutschrift keine Rolle, da dem Bund dadurch kein Steuerausfall entsteht. Hat der Landwirt aber

RATGEBER



Thomas Bucheli

neben der Urproduktion (von der Steuer ausgenommene Umsätze) noch steuerpflichtige Umsätze, bei denen die Steuerpflicht erfüllt wird (Pferdepen- sion, Lohnunternehmung usw.), muss er auch für die Umsätze der falsch ausgestellten Gutschriften Mehrwertsteuer abrechnen. In diesem Fall geht der Gesetzgeber davon aus, dass der

Landwirt für den von der Steuer ausgenommenen Umsatz optiert hat (Art. 22 MWSTG).

Auf falsch ausgestellte Gutschriften reagieren!

Für den Gutschriftenaussteller ist es schwierig zu erkennen, welcher seiner Kunden für die Urproduktion optiert hat und welcher nicht. Die wenigsten Abnehmer werden sich die Mühe nehmen, jährlich nachzufragen, für welche Umsätze der Urproduktion er steuerpflichtig und von welchen er befreit ist. Neu ist es die Aufgabe vom Mehrwertsteuerpflichtigen Landwirten (falls er für den Umsatz der Urproduktion nicht optiert hat), auf die falsch ausgestellte Gutschrift zu reagieren und eine neue korrekte Gutschrift – ohne Verweis auf die MWSt. – zu verlangen. Bei zusätzlichen Fragen hilft Ihnen die Abteilung Treuhand und Schätzungen des SBV unter Telefon 056 462 51 11 gerne weiter.

*Thomas Bucheli, SBV
Treuhand und Schätzungen*